

Zur Gefährdung der Familie und ihrer rechtlichen Sicherung¹

UTA RANKE-HEINEMANN

Familie ist zutiefst ein Geheimnis. Wir wissen vieles von ihr zu sagen in sozialer, politischer, juristischer, historischer und philosophischer Hinsicht, aber sie zu ergründen und in ihrer Tiefe auszusagen vermögen wir nicht. Wenngleich die natürlichste und selbstverständlichste und in ihrer Intimität und persönlichen Nähe menschlichste Gemeinschaft, ist die Familie nicht eine bloß natürliche Wirklichkeit. Die Ehe als die die Familie begründende Verbindung gründet letztlich im Geheimnis der Trinität. Das deutet der Schöpfungsbericht an, wenn es dort heißt: „Und Gott sprach: ‚Lasset uns den Menschen nach unserem Bild und unserem Gleichnis machen...‘ und Gott schuf den Menschen nach seinem Bild... als Mann und Frau erschuf er sie“ (Gn 1, 27). Das heißt der eine Gott, in dem geheimnisvoll ein Wir ist, offenbart dieses Wir bei der Erschaffung des Menschen nach seinem Bild und schafft den Menschen wiederum als ein Wir², „als Mann und Frau erschuf er sie“. So sind nach dem Genesisbericht Adam und Eva nicht nur für sich, sondern auch in ihrer Verbundenheit ein Abbild Gottes. Die Einheit in der Fülle, wie sie sich im Dreieinigen Gott findet, spiegelt sich in der Gemeinschaft der Gatten. Gott hat mit der liebenden Begegnung von Mann und Frau einen Abglanz seiner eigenen Seligkeit geschaffen.

Aber die Ehe weist nicht nur auf die Trinität, sondern auch auf das andere große Geheimnis des Christentums hin, auf die Menschwerdung Christi. Nach Gottes Willen ist jede Ehe seit der ersten Ehe Adams und Evas ein Hinweis auf die Verbindung Christi mit der Kirche, „ein Schatten und Vorwurf der Inkarnation des Logos“, wie Leo XIII. sagt³, und damit ein heiliges Zeichen. Paulus deutet die bekannten Worte, die Adam sprach, als Gott ihm Eva zuführte, „darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und die beiden werden zu einem Leib“ (Gn 2, 24) auf das Verhältnis Christi zur Kirche. Er sagt: „Ich beziehe dieses Geheimnis auf Christus und die Kirche“ (Eph 5, 32). Als Christus kam und sich die Kirche als Braut erwarb, wurde offenbar, wer letztlich jener Mann ist, der alles verläßt, um seinem Weibe anzuhängen; da stellte sich heraus, was es heißt, ein Leib zu werden⁴. Mit der Menschwerdung des Sohnes Gottes begann die heilige Hochzeit, das Ein-Leib-Werden mit der Menschheit. Sein

¹ Als Referat gehalten auf den Salzburger Hochschulwochen 1958.

² Vgl. Ludwig A. Winterswyl, Die Ehe als Sakrament, in: Ignaz Gentges, Ring des Lebens, Recklinghausen 1949, 42.

³ Enzyklika „Arcanum“, Leonis XIII P. M. Acta, II, Romae 1882, 22.

⁴ Michael Schmaus, Katholische Dogmatik IV, 1, München 1952, 620.

Tod am Kreuz war die letzte und äußerste Form aller leiblichen Hingabe. Im Tode Christi zeigte es sich, was das rückhaltlose Einswerden im Fleisch, von dem Adam sprach, letztlich bedeutet.

Nach dem Eintritt der Heilstat Christi ist der Bund von Mann und Frau in den Liebesbund Christi und seiner Kirche hineingenommen und zu dessen erfülltem Abbild geworden. Die christliche Ehe ist Sakrament geworden. In ihr besteht damit eine einzigartige Verbindung zwischen Natur und Übernatur. Hier ist der einzige Fall, daß eine natürliche Ordnung als solche, ohne Zusätze und ohne Abstriche zum Mittel übernatürlichen Lebens geworden ist. Geburt ist noch nicht Taufe und Essen und Trinken noch nicht Eucharistie, aber Ehe unter Christen ist immer Sakrament. Es gibt unter Christen keine gültige Ehe, die nicht Sakrament, die nicht gnadenvolles Abbild der liebenden Verbindung Christi mit der Kirche ist. Über alle natürlichen Zwecke hinaus ist die Heilsbedeutung der Ehe ihre eigentlichste. Die Ehe ist für die meisten Menschen der konkrete Ort ihrer Heiligung. Es gibt kein größeres Recht und keine höhere Pflicht dieser Gemeinschaft zweier Menschen als zu lieben, und kein größeres Unrecht und keine tiefere Schuld als nicht zu lieben. Liebe freilich nicht so, wie die Welt sie kennt und meint, sondern eine Liebe, die Anteil an der Liebe Christi hat und gibt, die zur erlösenden, zur schöpferischen Liebe wird, die den Menschen, den sie erfaßt, verwandelt; denn wer wirklich im Herzen eines Menschen mit dieser erlösenden Liebe umfassen wird, steht damit und dadurch zugleich auch in der erlösenden Liebe Christi selbst. Der tiefste Sinn und die tiefste Wirklichkeit der ehelichen Liebe wird hier deutlich.

Nicht nur die Welt hat eheliche Liebe oft verkannt. Manche aus manichäischen, gnostischen und neuplatonischen Keimen sich nährenden Meinung im theologischen Gewand hat ebensowenig etwas von ihrer christlichen Würde und Weite geahnt. Hier fehlt dann der Frömmigkeit die Grundlage einer echten Menschlichkeit. Gott zerstört nicht als Erlöser, was er als Schöpfer geschaffen hat. Ja, es erhebt sich die Frage, ob nicht die in mancher theologischen Betrachtung der Ehe sich findende Unterbewertung des Natürlichen zu dessen Isolierung geführt und damit die Säkularisierung der Ehe mit all ihren den Kern der Familie gefährdenden Folgen zu einem Teil mitverschuldet hat. Die in der Patristik und im Mittelalter sich findende und bis in die heutige Zeit beim Volk herumgeisternde Vorstellung, daß, wie Papst Leo der Große ausführte⁵, Empfängnis nicht ohne Sünde geschehe, belastete Ehe und auch Familie mit einer solchen moralischen Hypothek, daß es nicht verwunderlich war, wenn der in unnatürlicher Weise beschwerte Mensch nun in scharfer Reaktion das Übernatürliche aus diesem ganzen Gebiet auszuschalten suchte. Indem man im Namen der Übernatur das Natürliche verdächtigte, bewirkte man, daß nun im Namen der Natur das Übernatürliche suspekt gemacht wurde. Das ist aber gerade das Wesen der christ-

⁵ *Leo d. Gr.*, Sermo XXII, 3, MPL 54, 196.

lichen Ehe, daß hier eheliche Liebe und Nähe zu Gott unmittelbar zusammengehören, daß hier die Natur als solche zur Übernatur erhoben worden ist.

Diese Tatsache hat außer für die persönliche Beziehung der beiden Ehegatten eine grundlegende Bedeutung für die Familie. Gott hat Mann und Frau dazu berufen, Vermittler seiner sich verschenkenden Güte zu sein, Träger seines liebenden Schöpfungswillens, in dem er Menschen schafft, um sie in Christus ganz mit sich zu verbinden. Christliche Familie entsteht durch die sakramentale Liebe der Ehegatten, und damit besitzt auch die Familie nicht nur eine übernatürliche Bestimmung, die in der Hinführung all ihrer Glieder zu Gott besteht, sondern auch schon ein übernatürliches Prinzip: der Mensch, dessen Ziel es ist, als Glied der Kirche aus der Liebe Christi zu leben, nimmt schon seinen natürlichen Ursprung aus dem sakramentalen Abbild dieser Liebe.

So sind christliche Ehe und Familie eine heilige Sache, und es ist ein sehr tiefsinniges Wort des heiligen Chrysostomus, daß Familie Kirche im kleinen sei⁶. Ihr Ursprung und ihr Ziel ist die Liebe Christi, und wenn wir recht hinschauen, dann spricht sie auch von dieser Liebe; denn die Liebe der Ehegatten zueinander ist als Darstellung der Liebe Christi zur Kirche zugleich auch deren Verkündigung. Christliche Ehe und damit auch Familie ist ein öffentliches Dokument, ein sichtbarer Ort des Christusbundes, der auch der Welt die Liebe Christi aufzeigt und sie zu ihr hinführt.

Wir freilich sind oft genug geneigt, Christus aus Ehe und Familie zu verdrängen und unseren Egoismus an seine Stelle zu setzen. Dies ist die erste und ärgste Gefahr, die Ehe und Familie bedroht. Der eigentliche Tod der Familie ist die Sünde, und es scheint, als sei Familie weithin durch Sünde gestorben. In tausendfältiger Weise sieht uns das ehebrechende Geheimnis des Bösen aus zerstörten Familien furchtbar an.

Alle wirkliche Heilung der Familie kann darum nicht anders geschehen als durch die Erneuerung und Intensivierung ihres religiösen Zentrums. Eine Familie lebt aus der Gnade Gottes oder sie lebt nicht. Wir nehmen die Familie nicht deshalb so wichtig, weil sie Keimzelle des Staates, der Gesellschaft, des Volkes, der Zivilisation und wovon auch immer ist, das alles ist sie auch, aber sie ist in Wahrheit mehr: ihre Dimensionen ragen hinaus aus der Zeit, weil Christus selbst, in dessen Namen sie beisammen ist, in ihrer Mitte wohnt. Wir nehmen die Familie deshalb so wichtig, weil durch ihre Gefährdung der Mensch selbst in Gefahr ist, sich zu verlieren. Alle Erneuerungsversuche auf rein natürlicher Grundlage erfassen nicht das Wesen von Ehe und Familie und können sie darum auch nicht in ihrer Wurzel heilen. Auch wir Christen sind stets in Gefahr, in die Psychose des Fortschrittglaubens zu verfallen, als ob soziale Verbesserungen — ohne deren Wichtigkeit verkennen zu wollen — die eigentliche Rettung der Familie bedeuten könnten. Wir erwarten dann mehr von Politikern und Soziologen als von Gott.

⁶ *Johannes Chrysostomus*, In epistolam ad Ephesios V, Hom. XX, MPG 62, 143.

Die Gnade Gottes wird zum Sukkurs, der zwar noch einigen sonntäglichen Glanz besitzt, aber im harten Alltag der Realitäten keinen echten Münzwert mehr hat. Die entscheidende Aufgabe unserer Zeit hinsichtlich der Familie kann nur deren Wiederverchristlichung sein.

Auch alle Gesetzgebung des Staates muß diese religiöse Wirklichkeit der Familie respektieren. Es geht in erster Linie darum, daß der Staat den religiösen Gehalt von Ehe und Familie anerkennt. Er muß sich für die zentral christliche Wirklichkeit und Aufgabe von Ehe und Familie offenhalten; denn an dieser Stelle tritt der Staat in eine mit der natürlichen Institution der Ehe untrennbar verbundene spezifisch christliche Wirklichkeit. Die Ehe ist das einzige Sakrament, zu dem der Staat in einer fundamentalen Beziehung steht. Er muß sich deshalb dessen bewußt sein, daß jeder totale Anspruch seinerseits der gottgegebenen Ordnung entgegensteht. Eine Gefährdung der übernatürlichen Sphäre der Familie bedeutet nämlich bei der einzigartigen Verbindung von Natur und Übernatur notwendig zugleich auch eine Erschütterung des natürlichen Bereichs. Eine Gefährdung der letztlich übernatürlichen Aufgabe der Familiengemeinschaft hat zwangsläufig eine Störung der staatlichen Gesellschaft zur Folge. Rein statistisch ist zu beweisen, daß dort, wo die religiöse Wirklichkeit der Familie zerstört wird, die Gesellschaft selber Schaden leidet.

Dieser Einheit von Natur und Übernatur in Ehe und Familie, diesem damit gegebenen Primat des Religiösen hat der laizistische Staat den Kampf angesagt. Gallikanische Theologen, die dem Staat weitgehende Zuständigkeit in kirchlichen Dingen zuerkennen wollten, trennten bei der Ehe zwischen Sakrament und Vertrag. Der Vertrag sei die Hauptsache, das Sakrament nur ein fakultativer Zusatz. Aufgenommen wurden diese Ideen von der französischen Aufklärung, begeistert begrüßt von Voltaire, um dann in der Französischen Revolution mit der Einführung der Zwangszivilehe ihren Niederschlag zu finden. Die seitdem von vielen Ländern übernommene obligatorische Zivilehe und die damit gegebene Nichtanerkennung der kirchlichen Eheschließung seitens des Staates bedeutet eine Mißachtung der religiösen Wirklichkeit der Ehe und Familie; sie bedeutet die Verbannung des Religiösen in ein Ghetto und macht eine angebliche Christlichkeit des Staates in einem ganz zentralen Punkt fragwürdig. Eine solche Gesetzgebung enthält eine Unterbewertung der Familie und führt zum mindesten über die psychologische Mißachtung der kirchlichen Eheschließung zu einer moralischen Gefährdung. Die religiöse Eheschließung, die keinerlei zivile Folgen hat, wird als bloße Nebensache angesehen, auf die viele verzichten zu können meinen. Der Ehevertrag wird seines sakramentalen Charakters beraubt und auf das Niveau anderer Verträge herabgedrückt. Damit werden auch die naturrechtlichen Wesenseigenschaften der Ehe: Einheit, Unauflöslichkeit und Bejahung der Nachkommenschaft, mit denen das Wohl der Familie steht und fällt, stark erschüttert. Das Bewußtsein ihrer übernatürlichen Würde geht verloren und damit ihre stärkste Sicherung.

Eine geheime Anerkennung der religiösen Wirklichkeit des Ehevertrags seitens des Staates hat sich paradoxer Weise nur noch in dem völlig unfolgerichtigen Verbot erhalten, die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen zu vollziehen. Staatliche Gesetzeserfüllung schiebt sich hier für katholische Christen vor den Sakramentsempfang, dem doch nach dem staatlichen Verständnis der Trennung von Sakrament und Vertrag gerade keinerlei Bedeutung für das Zustandekommen des Ehevertrags zukommt. Es wäre die Frage, ob nicht zum mindesten in diesem Punkt eine Änderung geschaffen werden könnte, da hier eine die religiöse Wirklichkeit verdrängende Tendenz ganz offen zutage tritt.

Als notwendige Folge aus der Theorie der Ehe als eines rein bürgerlichen Vertrags ergab und ergibt sich die Möglichkeit der Ehescheidung mit all ihren familienzerstörenden Wirkungen. So wurde denn auch am gleichen Tag, an dem von der Französischen Revolution die obligatorische Zivilehe proklamiert wurde, am 20. Sept. 1792, durch ein Dekret die Möglichkeit der Ehescheidung festgelegt.

Der Ehe eignet ihrem natürlichen und übernatürlichen Wesen nach unauflösliche Einheit. Gott hatte Eva aus Adams Seite genommen und führte sie Adam zu. Adam erkannte, daß sie Fleisch von seinem Fleisch sei, und sagte: „Diese nun endlich ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch, darum (eben um dieser unmittelbaren Genesis der Frau aus dem Mann) wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weib anhängen, und die beiden werden zu einem Leib“ (Gn 2, 24). Sie werden also gewissermaßen zu der engsten leiblichen Gemeinschaft zurückkehren, in der sie sich einst befanden, als die Frau noch integrierender Bestandteil des Mannes war. Weil die Frau ursprünglich eine leibliche Einheit mit dem Mann bildete, darum wird sie auch wieder dem Leibe nach eins mit ihm in der Ehe, die beiden werden wieder ein Fleisch. Dies bedeutet dabei mehr als eine vorübergehende Geschlechtsgemeinschaft, es besagt die totale und unwiderrufliche Einswerdung von Mann und Frau, weshalb sich auch Jesus auf diese Stelle bezieht und mit ihr die schöpfungsgemäße Unauflöslichkeit der Ehe begründet, als die Pharisäer ihn fragen, ob es erlaubt sei, sich aus irgendeinem Grunde scheiden zu lassen (Mt 19). Ehescheidung, Ehebruch ist letztlich etwas Widernatürliches. Im Anfang steht nicht die Polygamie, sondern die Monogamie, wie auch die ethnologische Forschung in Übereinstimmung mit der Bibel festgestellt hat.

Die innige Zusammengehörigkeit von Mann und Frau, wie sie schon in der Art ihrer Erschaffung ihren Ausdruck findet, hat ihr Ur- und Vorbild in dem innigen Verhältnis Christi zu seiner Kirche. Paulus deutet die Worte Adams auf Christus und die Kirche. „Da nämlich“, heißt es im Römischen Katechismus, „Christus der Herr ein klares Abbild jener innigsten Verbindung zwischen ihm und der Kirche und seiner unendlichen Liebe zu uns stiften wollte, hat er dieses erhabene Geheimnis vor allem durch die geheiligte Vereinigung zwischen Mann und Frau zum Ausdruck gebracht. Wie

ungemein passend diese Anordnung war, läßt sich daraus entnehmen, daß unter allen irdischen Banden keines die Menschen enger miteinander verknüpft, als das Eheband, weil Mann und Frau in der denkbar innigsten Liebe und Zuneigung einander verbunden sind“⁷. Gilt dieses für jede natürliche Ehe, so besteht das Mysterium der christlichen Ehe darin, daß in ihr die urbildliche Ehe Christi und der Kirche nicht mehr nur abbildlich, sondern wirksam gegenwärtig ist. In der sakramentalen Ehe ist das Urbild selbst in das Abbild eingegangen und damit die Ehe der Getauften Nachvollzug und Mitvollzug der unauflöslichen Einheit Christi und der Kirche.

Ehe ist also ihrem naturrechtlichen und übernatürlichen Wesen nach unauflöslich. Sie ist es schon ihrem naturrechtlichen Wesen nach, weil hier die Natur von Anfang an als geheimnisvolles Abbild der übernatürlichen Verbindung Christi mit der Kirche geschaffen wurde. Die Natur ist hier letztlich nur von der Übernatur her zu begreifen. Ein in den staatlichen Eheschließungsgesetzen gewahrter Vorrang der religiösen Wirklichkeit der Ehe verspricht deshalb ein stärkeres Bewußtsein von der auch naturrechtlichen Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe. Der Staat leistet sich damit den besten Dienst, insofern durch die Ehescheidung seine eigene Lebenszelle, die Familie, weitgehend zerstört wird. Wie das Beispiel der Sowjetunion zeigt, hat ein Angriff auf die übernatürliche Sphäre der Familie bei der einzigartigen Einheit von Natur und Übernatur die verheerendsten Folgen für die staatliche Gesellschaft. Nachdem man 1917 aus antikirchlichem Affekt die Ehescheidung weitgehend begünstigte, ja provozierte, kam man schon seit 1936, also im Lauf von kaum zwanzig Jahren, zu einer immer größeren Erschwerung der Scheidung, weil der Staat der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen, die sich aus der bisher familienfeindlichen Politik der Partei ergab, nicht mehr gewachsen war. Seit 1944 ist die Scheidung nur noch nach langwierigen Prozessen möglich und mit solch erheblichen Kosten verbunden, daß sie praktisch kaum noch in Frage kommt.

Was die rechtliche Sicherung des Bestandes von Ehe und Familie durch Unmöglichmachung einer Scheidung seitens des Staates betrifft, so befinden wir uns hier auf einem sehr problematischen Gebiet. Kann die Anerkennung der primär religiösen Wirklichkeit der Ehe durch Abschaffung der obligatorischen Zivilehe vom christlichen Staat als eine durchaus mögliche und durchführbare Regelung erwartet werden, wie die in anderen Ländern praktizierte fakultative Zivilehe zeigt, so ist das Ansinnen an den Staat auf Aufhebung der Möglichkeit von Ehescheidung nur sehr bedingt möglich. Grundsätzlich muß diese Forderung ausgesprochen werden. Gleichwohl muß in Anbetracht der heutigen gesellschaftlichen Situation diese Forderung gewisse Einschränkungen erfahren. Von Anfang an ist mit der Entfremdung von Gott eine Entfremdung der Ehegatten voneinander Hand in Hand gegangen. So wird im Bericht der Genesis als unmittelbare Folge des Sünden-

⁷ Catechismus Romanus, 2. Teil, 8. Kap. Frage 14.

falls die veränderte Beziehung der Geschlechter erwähnt: „Und Eva nahm von der Frucht und aß und gab ihrem Mann, und er aß. Da wurden beider Augen aufgetan, und sie erkannten, daß sie nackt seien, und flochten Feigenblätter zusammen und machten sich Schürzen“ (Gn 3, 6f). Der Riß zwischen Gott und Mensch äußert sich sofort in einem Riß zwischen den Ehegatten: „Das Weib, das du mir gegeben hast, gab mir von dem Baum, und ich aß“, sagt Adam, indem er sich von Eva distanziert (Gn 3, 12). Und Christus bringt die Auflöslichkeit der Ehe durch den Scheidebrief des Moses mit der Verhärtung des Herzens in Verbindung, mit einem Zustand also, der der Abwendung des Herzens von Gott entspricht. Gottesferne und Ehescheidung gehören zusammen und bedingen sich gegenseitig. Wo dem Menschen die Liebe Gottes fragwürdig wird, da wird ihm auch die Ehe zum Problem. Als Notordnung einer sündigen Welt wird man in Anbetracht der allgemeinen Entchristlichung der heutigen Gesellschaft dem Staat die Möglichkeit der Ehescheidung, obwohl sie der Schöpfungsordnung widerspricht, zugestehen müssen. Freilich führt die gesetzliche Regelung der Ehescheidung leicht zu ihrer Sanktionierung durch die Sitte, und die bloße Möglichkeit eines Wechsels ist schon eine Verlockung. Darum ist im Interesse der Familie und damit auch des Staates zu fordern, daß dieser die Scheidungs-möglichkeit äußerst beschränkt, so daß die Ehescheidung im Bewußtsein des Volkes als eine letzte Notlösung, die letztlich keine Lösung ist und sein kann, nicht aber als ordnungsgemäße Sache erscheint. Es darf nicht dahin kommen, daß, wie Walter Dirks es ausdrückt⁸, die Ehe eine individuelle Leistung wird, der Ehebruch dagegen sozial und institutionell.

Was die innere Ordnung von Ehe und Familie betrifft, so sind wir hier bei der vieldiskutierten Frage der Gleichberechtigung. Die einen sagen, es handle sich bei der Forderung der Unterordnung der Frau in der Ehe um eine spezifisch christliche Mahnung, die man nicht zur bürgerlich gesetzlichen, allgemeinverpflichtenden machen dürfe. Die anderen betonen, es handle sich um Schöpfungsordnung, die der Staat nicht ungestraft verletzen könne. Tatsächlich haben in einem bestimmten Sinn beide recht. Zunächst gibt es infolge der natürlich-übernatürlichen Struktur der Ehe keine christliche Mahnung, die nicht auch schöpfungsmäßig begründet wäre. So spricht denn auch Paulus 1. Kor 11 davon, daß im Blick auf die Geschöpflichkeit der Mann Haupt der Frau sei. Dieses Hauptsein bestimmt er dahin, daß die Frau im doppelten Sinn ihren Grund im Manne habe: die Frau ist vom Mann her und um des Mannes willen geschaffen. Haupt bedeutet hier also so viel wie Ursprung und Ziel. Wie wenig man hieraus eine Minderwertigkeit der Frau ableiten kann, zeigt der Textzusammenhang, in dem Gott als das Haupt Christi bezeichnet wird. Der Sohn geht vom Vater aus und zum Vater hin, gleichwohl sind beide gleicher Wesenheit. In der Ehe besteht nach Paulus eine der trinitarischen Vater-Sohn-Beziehung analoge Hierarchie und damit

⁸ *Walter Dirks*, Was die Ehe bedroht, in: Frankfurter Hefte 1951, 6, 27.

eine der trinitarischen Vater-Sohn-Beziehung analoge Unterordnung der Frau unter den Mann⁹. Der Mann ist das Haupt der Frau, sie ist aus ihm und um seinetwillen geschaffen, nicht weil die Frau minderwertig, sondern gerade weil sie dem Mann ebenbürtig ist, weil sie mit ihm zur vollen Einheit wieder verschmelzen soll. In der schöpfungsmäßigen Über- und Unterordnung von Mann und Frau gründet nicht eine zweifache Wertung ihrer Natur, sondern gerade die Möglichkeit ihrer tiefen Einswerdung.

Die Hierarchie besteht um der Einheit willen. So charakterisiert der Apostel das allgemeine Prinzip des häuslichen Zusammenlebens mit den Worten: „Ordnet euch einander unter“ (Eph 5, 21). Auch die im folgenden Vers erwähnte Überordnung des Mannes ist damit als eine Weise der Zuordnung zu verstehen und also nur deshalb und insoweit berechtigt, als sie der Einheit und Ordnung von Ehe und Familie dient. Die Überordnung besteht also nicht um des Mannes willen. Sie findet sich darum nicht zwischen Mann und Frau schlechthin, als vielmehr zwischen Mann und Frau in der Situation der Ehe.

Die schöpfungsgemäße Einheit von Mann und Frau wird in der sakramentalen Ehe zur letzten Vollendung geführt. Die Liebe des Mannes wird zur hingebenden, d. h. zur äußersten und grenzenlosen Liebe: „Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie und weil Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat“ (Eph 5, 25). Der Apostel kann zu dieser äußersten Liebe ermahnen, da die sakramentale Ehe nicht nur Hinweis ist auf die hingebende Liebe Christi, sondern auch Anteil an ihr gewährt. In der Liebe der Ehegatten zueinander liebt Christus selber mit. Dieser äußersten Liebe des Mannes entspricht die Unterordnung der Frau. In einem umfassenden Eingehen auf die Liebe ihres Mannes stellt sie das völlige Eingehen der Kirche auf die Liebe Christi dar: „Wie die Kirche sich Christus unterordnet, so auch die Frauen ihren Männern gegenüber in allem“ (Eph 5, 24). Dieses Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe, das über das natürliche Zueinander hinaus von der erlösenden Liebe Christi geprägt und sakramental wirksam ist, läßt sich freilich durch bürgerlich-rechtliche Regelung nicht in seiner ganzen Tiefe sichern.

In der alten Fassung des BGB war in der Rechtsprechung das schöpfungsmäßige Zueinander der Ehegatten nicht genügend berücksichtigt, vielmehr wurden in individualistischer Weise einseitig Rechte zugunsten des Mannes und nicht zugunsten der Einheit von Ehe und Familie formuliert. Liegt die Gefahr der alten Fassung darin, daß die Stellung der Frau zu einer Untertänigkeit gegenüber dem Mann entwürdigt wurde, die auch vom christlichen Standpunkt aus ihr nicht entspricht, so droht in der neuen Gesetzgebung die Gefahr eines individualistischen Nebeneinanders von Mann und Frau, das der gottgewollten hierarchischen Einheit der Ehegatten nicht gerecht wird.

⁹ Klaus Mörsdorf, Mann und Frau in den Ordnungen von Ehe und Familie, in: Die Kirche in der Welt 4, Münster 1951, 248.

Hier kommt es leicht zu einer Isolierung der einzelnen Familienglieder, die den Organismus der Familie auseinanderfallen zu lassen droht. Es gibt eine formalistische Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe, die zur Rechtlosigkeit der Familie führt und diese aus der ihr gemäßen Autonomie unter das angemäße Entscheidungsrecht des Staates stößt. Es ist anzuerkennen, daß der Gesetzgeber diese Gefahr durchaus erkannt hat und ihr z. B. in der Regelung der elterlichen Entscheidungsgewalt begegnet ist.

In der unwandelbaren Einheit des Zueinander der Ehegatten wächst der gehorsame und zugleich geheimnisvolle Vollzug des Schöpfungswillens Gottes, entfaltet sich Familie in ihrer ganzen gottgewollten Fülle und Schönheit. Wenn der Apostel sagt: „So beuge ich denn meine Knie vor dem Vater unseres Herrn Jesus Christus, von dem jede Vaterschaft im Himmel und auf Erden ihren Namen hat“ (Eph 3, 14), so weist er hier auf den tiefen Zusammenhang hin zwischen der ewigen Zeugung des Logos aus Gott dem Vater und der geschöpflichen Zeugung des Kindes. Alle irdische Vaterschaft und damit Elternschaft überhaupt ist eine Nachgestaltung der in Bezug auf Christus schon immer gegebenen und in ihm auch für uns vorgesehenen ewigen Vaterschaft. Das geschöpfliche, natürliche Väterverhältnis beruht darauf, daß es schon vor der Schöpfung diese Vaterschaft Gottes durch Christus und in Christus gibt, und es ist nachbenannt nach jener ewigen und eigentlichen Vaterschaft Gottes. Gott hat Mann und Frau dazu berufen, das Leben immer wieder weiterzugeben, damit sich die Fülle seiner Liebe an eine Vielzahl von Menschen verströmen könne. So sind Mann und Frau Mitvollzieher des liebenden Willens Gottes, der Menschen schaffen will zur Teilnahme an seiner eigenen Seligkeit. Der Adel christlicher Ehe und Familie ist damit über alles Begreifen groß.

Durch die Liebe seiner Eltern erfährt das Kind die Liebe Gottes, seines ewigen und eigentlichen Vaters. In der Liebe seiner Eltern begegnet ihm die Liebe Christi zu seiner Kirche. Vater und Mutter in ihrer Verbundenheit als dem Abbild der Liebe Christi zur Kirche sind der eigentliche und gottgewollte Ort der Führung ihres Kindes hin zu dieser Liebe als dem allen Menschen bestimmten Ziel. Es ist die Pflicht des Staates, diesen gottgegebenen Primat der Erziehung als Recht der Eltern zu wahren und zu schützen.

Nur dort, wo die übernatürliche Würde der Familie erkannt wird, finden wir ein in seiner ganzen gottgewollten Fülle und Bedeutung gelebtes Ja zum Kind. Das selbstsüchtige Nein zu Gott und das egoistische Nein zum Kind gehen leicht Hand in Hand. Es ist dabei, so könnte man fast sagen, die Tragik des gottabgewandten und nur auf sich gekehrten Sünders, daß er sich selbst schadet, betrügt und verrät. Auch der Staat, der in Mißachtung des göttlichen Willens um scheinbarer Vorteile seiner selbst oder seiner Bürger willen den Mord am ungeborenen Kind dulden wollte, würde nicht nur der furchtbare Schuldner der Gewissen, die er durch gottwidrige Gesetze in die Sünde wies, sondern auch zum Totengräber der Gesellschaft. Das Recht der

Familie ist von Anfang an dort zerstört, wo das gottgegebene Recht des Kindes auf sein Leben vernichtet wird.

Abschließend läßt sich sagen: das Heil der Familie kann im eigentlichen Sinn nur von Gott selbst kommen. Alle rechtliche Sicherung der Familie muß zunächst und vor allem auf die Wahrung und Achtung der gottgegebenen und gottgewollten Ordnungen und Rechte der Familie ausgerichtet sein. Bei allem Wunsch nach öffentlichen Hilfsmaßnahmen dürfen wir nicht die eigentliche Problematik der Familie, nämlich die religiöse, übersehen. Dem Staat bleibt gleichwohl ein weites Feld. Die Wichtigkeit aller staatlichen Hilfsmaßnahmen soll nicht bestritten werden. Sie gehören zu der Aufgabe am Menschen, die unser aller Aufgabe ist. So ist es Pflicht des Staates, daß er der Familie den Raum gibt zu leben, daß er ihr das Einkommen sichert, das ihr zukommt u. a. m. Aber wir würden Familie nicht nur nicht sichern, sondern wir würden sie um ein entscheidendes Stück schwächen und das Zentrum ihres Seins verlieren, wenn wir nicht im Auge behielten, daß ihr Woher und Wohin nicht in der Zeit liegt, daß ihr Wesen und ihre Aufgabe der Mitvollzug der ewigen Schöpfungsliebe Gottes und der erlösenden Liebe Christi ist.

Bismarck und die Reichsvertretung beim Hl. Stuhl

Im Vorfeld des Kulturkampfes¹

ERNST DEUERLEIN

Die besorgte Aufmerksamkeit Bismarcks gegenüber dem von ihm befürchteten Unterschlupf polnischer, d. h. reichsfeindlicher Bestrebungen in katholischen Einrichtungen wurde zu gefahrwitterndem Mißtrauen, als er sich,

¹ Die Untersuchung beruht auf Forschungen im Geheimen Staatsarchiv München (GStA. München), im Württembergischen Hauptstaatsarchiv Stuttgart (WHStA. Stuttgart) und im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHSt. Wien). Eine Anfrage beim Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe ist ergebnislos gewesen. Franz Joseph Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst hat mir als einschlägige Archivalien zwei Zeitungsausschnitte und zwei Konzepte des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst überlassen. Dr. jur. Max Freiherr Riederer von Paar hat in großzügiger Weise alle Materialien aus dem Nachlaß seines Großvaters, Karl Graf Tauffkirchen (NL. Tauffkirchen), für die Zeit 1869—1874 zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringe. Ein angeblich in Rom liegender Nachlaß Kardinal Hohenlohes ist trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt worden. Erwähnenswert ist der Umstand, daß die jüngste Aktenveröffentlichung zum Kulturkampf keine nennenswerten Auslassungen zum „Fall Hohenlohe“ enthält. Vgl. *Adelheid Constabel*, Die Vorgeschichte des Kulturkampfes. Quellenveröffentlichungen aus dem Deutschen Zentralarchiv. Berlin 1956. Eine Zusammenstellung der Literatur hat zuletzt Georg Franz gegeben. *Georg Franz*, Kulturkampf. München 1954. Vgl. auch: Die Geheimen Papiere Friedrich von Holsteins. Bd. I: Erinnerungen und politische Denkwürdigkeiten. Bd. II: Tagebuchblätter. Hrsg. von Norman Rich und M. H. Fisher. Deutsche Ausgabe von Werner Frauendienst. Göttingen 1957; *Rudolf Morsey*, Die oberste Reichsverwaltung unter Bismarck 1867—1890. Münster 1957; *Hellmuth Rogge*, Holstein und Hohenlohe. Stuttgart 1957.